



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0350 Status: öffentlich Datum: 24.02.2023
Termin	Beratungsfolge:	
08.03.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht über sonstige Leistungen (Elterngeld, BAföG, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Bürgergeld) sowie Rechtsmittel im Sozialamt

Sachverhalt:

1) Elterngeld

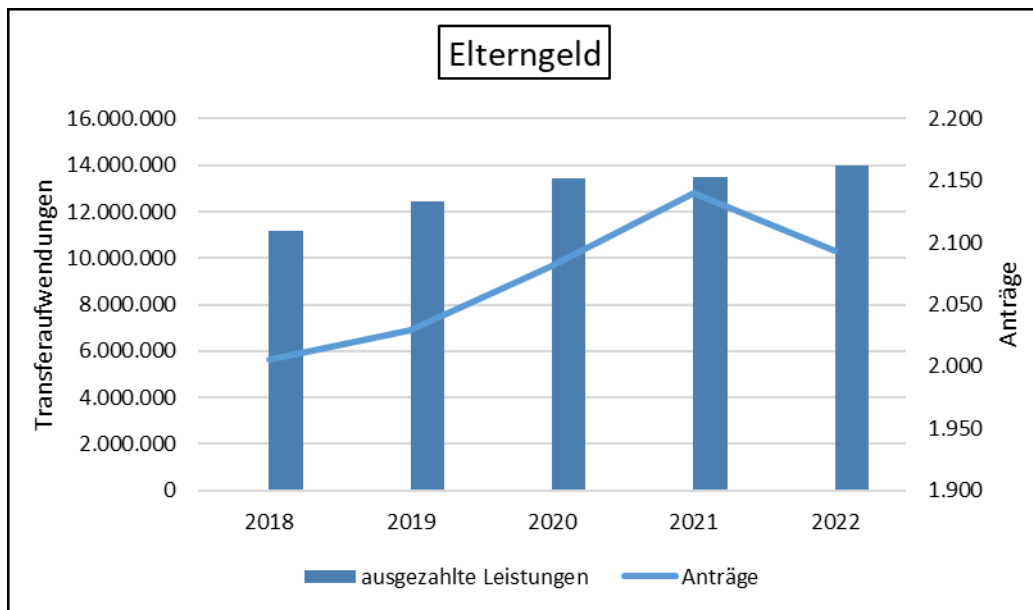
Das Elterngeld ersetzt das aufgrund der Erziehung eines Kindes wegfallende Einkommen teilweise. Es wird in Höhe eines Prozentsatzes des Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes gewährt. Anspruch auf Elterngeld haben Eltern (beide Elternteile), die mit ihrem Kind zusammenleben und es selbst betreuen und erziehen. Es kann nur gezahlt werden, wenn nach der Geburt des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Einkommensgrenze beträgt 250.000 €, bei zwei berechtigten Personen 300.000 € (zu versteuerndes Jahreseinkommen). Das Basiselterngeld beträgt monatlich zwischen 300 € und 1.800 € und wird für höchstens 14 Monate gezahlt (12 Monate zzgl. zwei Partnermonate). Als Elterngeld Plus halbieren sich die monatlichen Beträge bei doppelter Laufzeit. Daneben gibt es eine Reihe von Sonderregelungen und Kombinationsmöglichkeiten für Eltern, die dieses Rechtsgebiet sehr kompliziert ausgestalten und einen erhöhten Beratungsbedarf der Eltern nach sich ziehen.

Aus Anlass der Covid-19-Pandemie gab es in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis 22.09.2022 einige Sonderregelungen zum Ausgleich von Nachteilen, u. a., wenn aufgrund einer systemrelevanten Tätigkeit die Elternzeit nicht angetreten werden konnte oder Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes pandemiebedingt weggefallen war.

Im Berichtszeitraum sind mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) für Geburten ab 01.09.2021 Änderungen in Kraft getreten. Durch diese Reform des Elterngeldes sollen Eltern weiter unterstützt werden, ihren Beruf und Familienalltag flexibler zu organisieren. Hierzu gehören u. a. die Begrenzung von Leistungskürzungen beim erstmaligen Bezug von Lohnersatzleistungen nach Geburt (z. B. Kurzarbeitergeld), zusätzliche Elterngeldmonate für Eltern von Frühgeborenen sowie die Erweiterung der zulässigen Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs auf bis zu 32 Wochenstunden.

Die Aufwendungen für das Elterngeld werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Bundeskasse aus dem Bundeshaushalt.

Elterngeld	Anträge	ausgezählte Leistungen
2018	2006	€ 11.154.942
2019	2029	€ 12.443.915
2020	2081	€ 13.409.520
2021	2140	€ 13.474.118
2022	2095	€ 13.964.083



2) Ausbildungsförderung nach dem BAföG

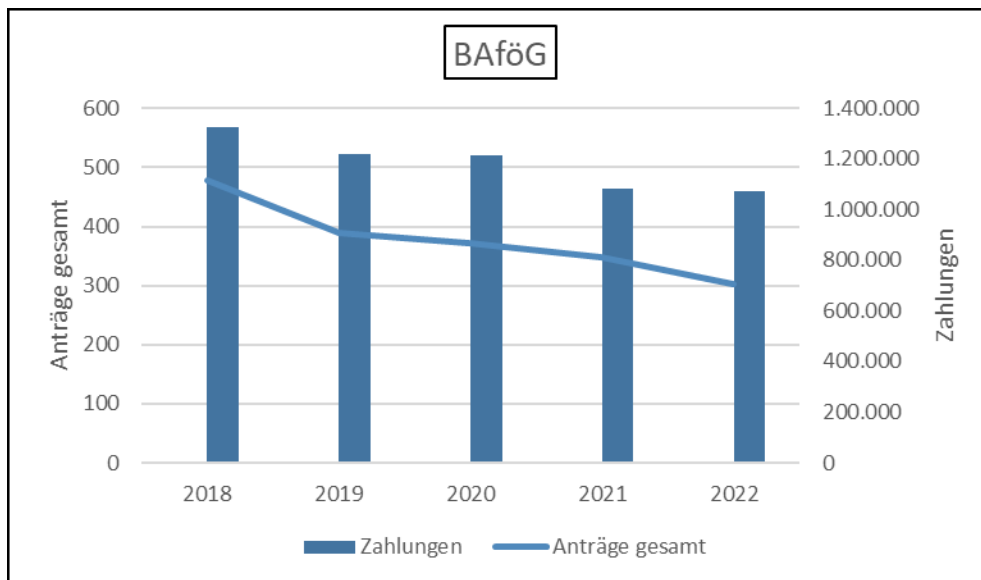
Der Landkreis ist zuständig für die Ausbildungsförderungsleistungen an Schüler/innen. Studierende müssen ihre Anträge beim Studentenwerk der jeweiligen Hochschule stellen. Schüler/innen wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10, Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs.

Die Antragszahlen sind rückläufig, da insbesondere Fachschüler (z. B. Sozialpädagogen/Erzieher, Agrarwirtschaft) seit einigen Jahren alternativ einen Anspruch auf Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz haben. Die Grundleistung und die Vermögensfreigrenzen nach dem Aufstiegs-BAföG sind grundsätzlich höher. Zudem wird die Leistung vollständig elternunabhängig und seit 2020 nur noch als Zuschuss gezahlt; der Darlehensanteil ist entfallen. Die Anträge bearbeitet die NBank in Hannover.

Die BAföG-Bedarfssätze und Freibeträge wurden im Berichtszeitraum mehrfach angehoben, zuletzt zum Schuljahresbeginn 2022/2023. U. a. erhöhten sich die Bedarfssätze seit 2018 um ca. 12 %; die Vermögensfreigrenze wurde von 7.500 € auf 15.000 € bzw. auf 45.000 € für über 30-Jährige Auszubildende angepasst. Außerdem wurde die Altersgrenze von 30 auf 45 Jahre angehoben. Auswirkungen auf die Antragszahlen hatten die Änderungen bisher nicht.

Die Aufwendungen nach dem BAföG werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

BAföG	Erstanträge	Folgeanträge	Anträge gesamt	Zahlungen
2018	266	212	478	€ 1.326.550
2019	220	170	390	€ 1.220.543
2020	210	162	372	€ 1.215.279
2021	194	155	349	€ 1.082.897
2022	186	117	303	€ 1.071.916



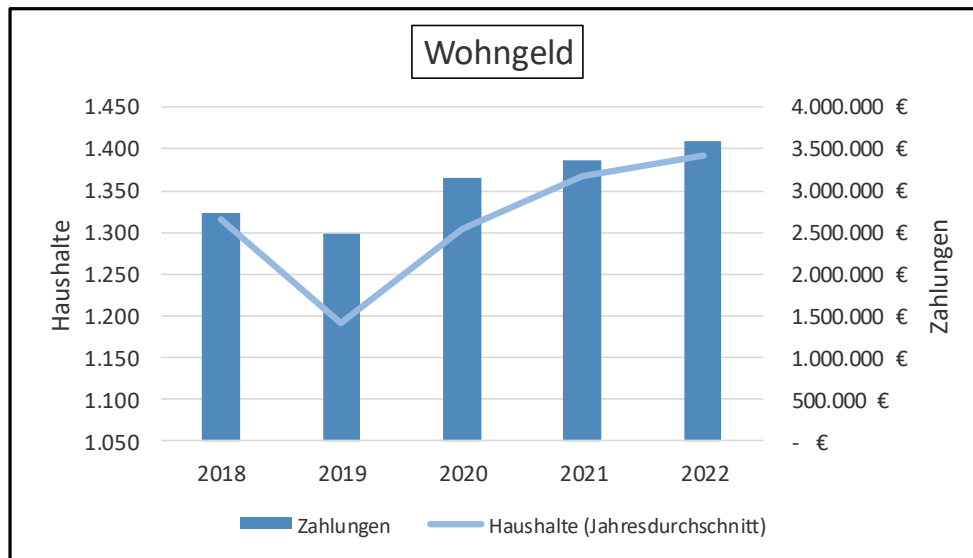
3) Wohngeld

Das Wohngeld ist eine sozialstaatliche Leistung, die als individueller familienorientierter Zuschuss für Mieter (Mietzuschuss) und Eigentümer (Lastenzuschuss) von Wohnraum erbracht wird. Das Wohngeld soll dazu beitragen, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern.

Zum 01.01.2023 ist das Wohngeld mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz umfassend reformiert worden. Damit mehr Menschen vom Wohngeld profitieren können, ist die Wohngeldhöhe zum Jahreswechsel deutlich angehoben worden. Weiterhin enthält das Wohngeld nunmehr eine dauerhafte Heizkosten- und Klimakomponente. Zur Sitzung werden die ersten Antragszahlen 2023 genannt werden.

Das Wohngeld wird je zur Hälfte von Bund und Land getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

Wohngeld	Haushalte (Jahresdurchschnitt)	Zahlungen
2018	1315	€ 2.732.217
2019	1191	€ 2.480.723
2020	1305	€ 3.152.795
2021	1368	€ 3.366.387
2022	1392	€ 3.585.453



4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Hilfe zum Lebensunterhalt/Bürgergeld

Leistungen der Grundsicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII können Personen erhalten, die entweder die Regelaltersgrenze oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Obwohl der Begriff Bürgergeld im SGB XII nicht genannt wird, entsprechen die Regelungen zu Regelbedarf und Kosten der Unterkunft seit dem 01.01.2023 den Bestimmungen des Bürgergeldes.

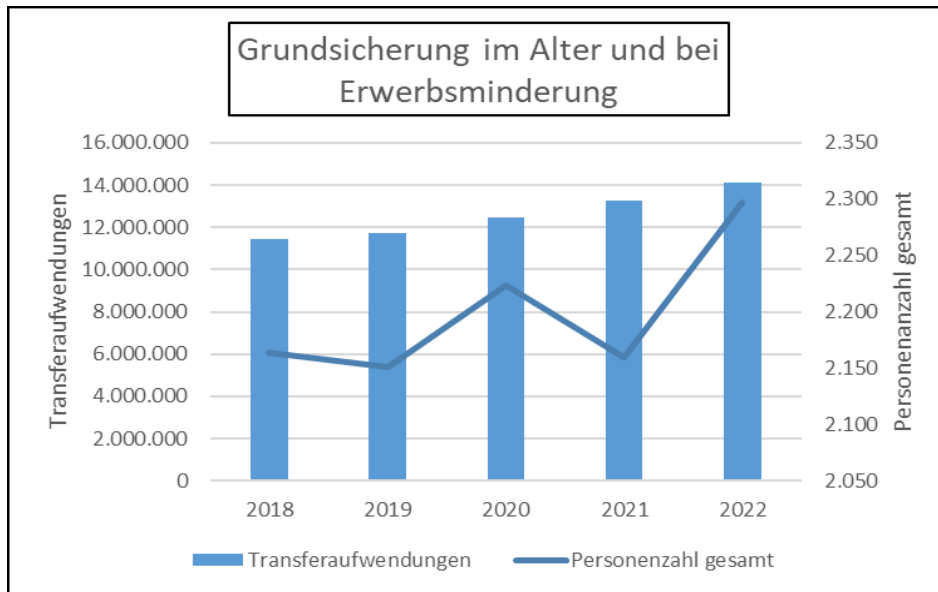
Die Aufwendungen für die Grundsicherung werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen durch den Landkreishaushalt; der Bund erstattet dem Landkreis die Netto-Aufwendungen quartalsweise.

Die Anzahl der Leistungsbezieher/innen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Seit 2022 ist hier insbesondere die Personengruppe der Ukrainer zu nennen, da diese u. a. bereits grds. mit 57 Regelaltersrente beziehen können.

Grundsicherung 4. K. SGB XII	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwendungen	11.436.454	11.724.887	12.478.290	13.271.842	14.087.996
Personenzahl gesamt	2.164	2.151	2.223	2.159	2.297

(Alle Personen! Auch in HzP oder EGH Einrichtungen)

vorläufig



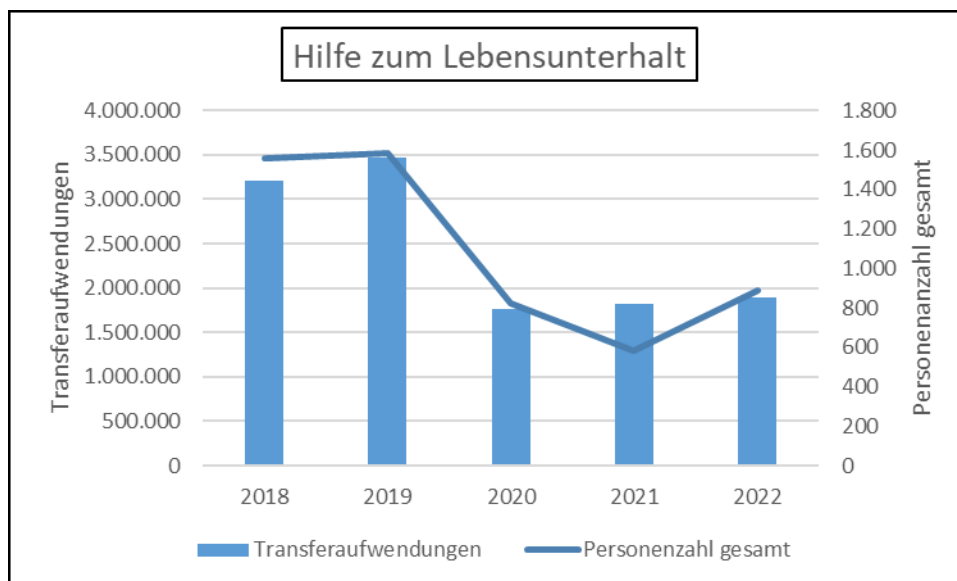
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen, die zwar (befristet) erwerbsunfähig sind, jedoch noch nicht die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben. Die Aufwendungen werden für unter 18-jährige vom Landkreis gezahlt; das Land beteiligt sich mit 33,3 % an den Leistungen. Die Aufwendungen für über 18-jährige werden vom Land finanziert; der Landkreis beteiligt sich mit 10 % an den Leistungen.

Im Jahr 2020 wurde die 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt und die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Fachleistung (Eingliederungshilfe) und existenzsichernde Leistungen getrennt. In diesem Zusammenhang wechselten viele Personen mit Behinderungen vom Leistungsbezug Hilfe zum Lebensunterhalt in den Leistungsbezug Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Hilfe zum Lebensunterhalt	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwendungen	3.204.815	3.470.363	1.768.451	1.826.983	1.887.700
Personenzahl gesamt	1.560	1.584	824	583	886

(Alle Personen! Auch in HzP oder EGH Einrichtungen)

vorläufig



5) Rechtsmittel im Sozialamt

Als Rechtsmittel sind möglich:

- Elterngeld: Widerspruch und Klage
- BAföG: Klage
- Wohngeld: Klage
- AsylbLG, SGB IX und XII: Widerspruch und Klage

Widersprüche in den o.g. Rechtsgebieten werden im Sozialamt bearbeitet; die Klagesachbearbeitung findet im Rechtsamt statt.

In der Sozialhilfe (SGB XII) sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen; § 116 Abs. 2 SGB XII. Dieses Gremium wird durch den Kreistag besetzt.

Die Widersprüche gegen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden für über 18-jährige durch das Land Niedersachsen bearbeitet; die Klagesachbearbeitung findet wiederum durch das Rechtsamt des Landkreises statt.

In den o.g. vier Bereichen sind Statistiken gesetzlich nicht gefordert, sie werden dennoch separat im Sozialamt geführt.

Die vorstehenden Zahlen beinhalten jeweils die im angegebenen Jahr eingegangenen Widersprüche und Klagen, sowie die in den jeweiligen Jahren entschiedenen, erledigten oder zurückgenommenen Verfahren. Die Anzahl der offenen Widerspruchs- und Klageverfahren beinhalten auch noch nicht abgeschlossene Verfahren aus den Vorjahren.

Widersprüche Elterngeld, AsylbLG, SGB IX, SGB XII

Jahr	Widersprüche	Widerspruchsbescheide	Abhilfen	Rücknahmen	Erledigungen	offen
2018	125	74	19	14	5	19
2019	123	70	25	14	3	24
2020	109	72	19	11	1	17
2021	129	91	14	11	2	20
2022	99	44	21	9	2	29

Klagen Elterngeld, BAföG, Wohngeld, AsylbLG, SGB IX, SGB XII:

Jahr	Klagen	zu Gunsten Landkreis	zu Gunsten Kläger/innen	Rücknahmen	Vergleiche	Erledigungen	offen
2018	70	23	12	18	4	4	9
2019	60	18	12	12	1	8	12
2020	66	12	13	17	1	7	18
2021	64	18	3	14	1	5	24
2022	49	11	6	6	0	2	25

In Vertretung

(Colshorn)